



Finanzministerium Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Wolfgang Leidig
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

vorab per E-Mail

Tettnang, am 25. Oktober 2012

Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014

hier: Anhörung der Verbände

Ihr Schreiben vom 28. September 2012

Ihr Zeichen: 2-0422.6/31

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Leidig,

zu dem Entwurf des genannten Gesetzes nehmen wir gerne Stellung. Der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e.V. tritt den beabsichtigten Kürzungen, denn um solche handelt es sich in der Sache, mit Nachdruck und Entschiedenheit entgegen.

Vorausgeschickt sei, dass wir kein Verständnis dafür haben, dass mit Vertretern unserer Berufsgruppe durch den zuständigen Finanzminister keine Gespräche geführt werden, wie dies bei anderen Berufsgruppen, bei der Vorgängerregierung und in den meisten anderen Bundesländern üblich ist. Zahlen

wurden uns gegenüber nie erläutert oder auch nur angegeben. Wir befassen uns täglich mit Bilanzen (geschönten oder verschlechterten), sei es im Insolvenzbereich, sei es im strafrechtlichen Bereich. Wir bewerten Unternehmen in familienrechtlichen Angelegenheiten, und wir urteilen über die Beachtung von Emissionsprospekten. Wir sind in der Lage, Zahlenwerke zu erfassen und zu bewerten. Und wer sich Gesprächen verweigert und die Zahlen nicht vollständig und nachprüfbar vorlegt, setzt sich dem Verdacht aus, das Recht der Anhörung nicht ernsthaft achten zu wollen.

Der Verein der Richter und Staatsanwälte hält die aktuelle Besoldung der Richter und Staatsanwälte nicht mehr für amtsangemessen und damit nicht mehr für verfassungsgemäß. Dies wird belegt durch den aktuellen Bericht des Europäischen Rates (CEPEJ): Deutschland belegt den letzten Platz in Europa, insbesondere, wenn es um die Einordnung von Berufsanfangsgehältern im Vergleich zum Durchschnittseinkommen geht. Die dem Bericht zugrunde liegenden Zahlen stammen von der Bundesregierung, nicht von einem Berufsverband. Die Landesregierung ignoriert die offensichtlich fehlende Amtsangemessenheit:

Der Entwurf der Landesregierung geht davon aus, dass der Grundsatz der Amtsangemessenheit nicht für die Beihilfe gilt, was grundsätzlich zutreffend ist. Wenn aber die Veränderungen im Beihilfebereich dazu führen, dass die Richter und Staatsanwälte entweder Eigenanteile selbst aufbringen oder höhere Versicherungsprämien bezahlen müssen, wirkt sich das auf die zur Verfügung stehenden Mittel aus. Dies stellt eine Kürzung der schon jetzt nicht mehr amtsangemessenen Besoldung dar. Das Vorhaben der Landesregierung verschärft die bestehende Rechtswidrigkeit. Der Hinweis auf den dem Gesetzgeber grundsätzlich eingeräumten Spielraum bei der Beihilfe geht ins Leere, weil dieser Spielraum schon lange erschöpft ist.

Im Übrigen geht es nicht nur um die Frage der Amtsgemessenheit, sondern auch um die Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung, von der Richter und Staatsanwälte seit langem und immer nachhaltiger abgekoppelt werden. Die Zuwächse der Besoldung in den letzten 20 Jahren haben nicht einmal die Inflation ausgeglichen. Ein verheirateter Richter mit 2 Kindern, der im Jahr 1992 35 Jahre alt war, verdiente unter monatsanteiliger Umlage von Urlaubs- und Weihnachtsgeld („jährliche Sonderzuwendung“) monatlich 6.605,79 DM = 3.377,49 €. Unter Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes (1992 bei Index 2005 = 100: 79,8, September 2012: 113,9) ergäbe sich ein äquivalentes Einkommen von 4.820.74 €. Tatsächlich verdient ein lediger, kinderloser baden-württembergischer Richter heute monatlich lediglich 4.666,93 €! Dabei ist nicht die allgemeine Lohnsteigerung berücksichtigt, sondern allein der Kaufkraftverlust. Die Beispiele ließen sich beliebig ausweiten. In praktisch allen Besoldungsstufen und allen Stufen des Familienzuschlags ergeben sich ähnliche Zahlen. Juristen im Banken- und Versicherungsgewerbe, sowie bei Verbänden haben in derselben Zeit deutliche Einkommensverbesserungen jenseits des bloßen Inflationsausgleichs erzielen können, obwohl sie keine höheren Examensqualifikationen aufweisen müssen wie Assessoren, die in den Richterdienst eintreten wollen.

Zu den Vorhaben im Gesetzesentwurf im Einzelnen:

1. Absenkungserhöhung von 4 auf 8 % bei Berufsanfängern (Artikel 5 Nr. 1, § 23 Abs. 1 LBesG):

Wir haben uns in der Vergangenheit immer wieder gegen diese Absenkung gewandt. Zutreffende Gründe für diese Absenkungen sind bis heute nicht genannt worden. Es gibt sie auch nicht. Auch aus der Berufseinstiegskonzeption des Justizministeriums von 2010 ergibt sich, dass Assessoren zwar noch nicht mit der Arbeit vollständig vertraut seien, sie aber regelmäßig ein Pensum zu erledigen hätte, das dem eines erfahrenen Richter oder Staatsanwalts in nichts nachstehe. Richter und Staatsanwälte erhalten vom ers-

ten Tag ihrer Tätigkeit bei der Justiz volle Referate zur Bearbeitung zugewiesen. Mit ihrem Vorhaben verschärft die Landesregierung den schlechten Platz im europäischen Vergleich (siehe oben). Für ein Land wie Baden-Württemberg ist dieser Platz peinlich.

2. Verschlechterung der Beihilfe-Bemessungssätze (Artikel 9 Nr. 2, § 14 Beihilfeverordnung):

Grund für die bisherige Regelung war, dass das Land Baden-Württemberg ein vorbildlicher Dienstherr und Arbeitgeber sein wollte, insbesondere junge Familien unterstützen und fördern wollte. Das Motto „Kinderland Baden-Württemberg“ fand unter anderem in § 14 Abs. 1 Nr. 3 BVO seinen Ausdruck. Mit dem neuen Vorschlag ist das Land nicht mehr vorbildlich, sondern allenfalls schlechtes Beispiel. Wir warnen vor diesem falschen Signal und treten der Regelung entgegen.

3. Erhöhung der Kostendämpfungspauschale (Artikel 9 Nr. 3, Tabelle in § 15 BVO):

Der Begriff täuscht und wird bewusst irreführend verwendet: Denn die Kosten werden nicht gedämpft, sondern auf die Staatsanwälte und Richter teilweise abgewälzt. Nachdem bereits im vergangenen Jahr mit der Begründung einer Kostensteigerung eine Erhöhung rücksichtslos durchgesetzt wurde, wird erneut an dieser Schraube gedreht. Die beabsichtigte Erhöhung stellt eine Steigerung um bis zu 50% dar. Auch für diese Steigerung fehlt es an einer nachvollziehbaren Begründung; dass in dem Zeitraum eines Jahres die Kosten für die Beihilfe derart gestiegen sein sollen, wird nicht einmal behauptet. Die Erhöhung der Pauschale muss überdies im Zusammenhang mit der Veränderung der Leistungen z.B. im Bereich des Zahnersatzes und der von der allgemeinen Leistungsentwicklung abgekoppelten Besoldung gesehen werden. Bei einem durchschnittlich gesunden Richter läuft die Beihilfe praktisch leer, weil die Gesundheitsaufwendungen

des Richters für Routineuntersuchungen kaum die "Kostendämpfungs"-Pauschale übersteigen.

4. Zahnersatzleistungen (Artikel 9 Nr. 6 i.V.m. Nr. 1.2.1.b) der Anlage zur Beihilfeverordnung):

Wir treten der beabsichtigten Regelung entgegen, zumal sie in sehr versteckter Weise erfolgt. Nach der Begründung im Vorblatt des Entwurfes geht dieser davon aus, dass gezielt Mehrbelastungen angenommen werden. Im Beispielsfall werden diese mit ca. 480 € angegeben. Wie Hohn mutet der Hinweis auf die Veränderungen der Prämien an. Hier weist der Entwurf darauf hin, dass die Auswirkungen nicht dargestellt werden können, weil die Risikobewertung unterschiedlich ist. Hätte man wenigstens Beispielsfälle erhoben, so wäre offenbar geworden, dass diese Regelung für jeden zusätzliche Aufwendungen bedeutet. Zusätzliche Aufwendungen bedeuten letztlich Kürzungen. Indem der Gesetzentwurf diese Kürzungen hinter einer Verweisungskette versteckt und die Gesetzesbegründung die Mehraufwendungen für jeden einzelnen Bediensteten nicht einmal der Größenordnung nach benennt, könnte der böse Anschein entstehen, das Ausmaß der Kürzungen nicht offenbar werden lassen zu wollen. Der auf die Loyalität seiner Bediensteten bedachte Dienstherr sollte in eigenem Interesse einen solchen Anschein bereits im Ansatz vermeiden.

5. Herabsetzung der Zuverdienstmöglichkeit des Partners (Artikel 9 Nr. 1, § 5 BVO):

Es fehlt - erneut - an nachvollziehbaren Zahlen. An keiner Stelle wird dargetan, wie viele Personen davon betroffen sein sollen oder welche Ersparnis erreicht werden soll. Es handelt sich um bloßen Aktionismus, der nur einige wenige trifft, diese aber möglicherweise erheblich. Wir wenden uns gegen nicht begründete und nicht nachvollziehbare Veränderungen. Wir gehen davon aus, dass nennenswertes Einsparpotential auch deshalb nicht erzielt werden wird, weil sich betroffene Ehegatten dazu entschließen könn-

ten, ihre bisherigen Einkünfte auf 10.000 € zu begrenzen, weil die zusätzlichen Kosten für eine hundertprozentige private Krankenversicherung gerade das Mehreinkommen über 10.000 € weitgehend aufzehren würde. Ein Anreiz, dieses Mehreinkommen zu erzielen, besteht dann nicht mehr.

6. Verzögerte Erhöhung, Abweichung von Tarifabschlüssen:

Vorsorglich weisen wir auf darauf hin, dass eine etwaig verzögerte Erhöhung unsozial ist: Egal, wie die Staffelung ausfällt, kann es nicht sozial sein, eine Berufsgruppe einseitig zu belasten, andere aber davon auszunehmen. Eine Verzögerung würde gegen die Vorgaben von § 16 LBesGBW verstoßen, wonach die Bezüge regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst werden müssen.

7. Vermögenswirksame Leistungen (Artikel 5 Nr. 3, § 85 LBesG):

Wir treten der beabsichtigten Regelung entgegen. Auch sie stellt eine Kürzung der Leistungen für den einzelnen Kollegen dar, die nicht gerechtfertigt ist.

8. Haushaltskonsolidierung:


Die Staatsanwälte und Richter haben nicht vergessen, dass seit langem das Urlaubsgeld gestrichen ist, das Weihnachtsgeld zusammengestrichen wurde, der Ruhegehaltshöchstsatz gesenkt wurde und die Besoldungsanpassung der letzten 20 Jahre hinter dem Kaufkraftverlust zurückgeblieben ist. Stattdessen wurde die auch für Richter als Bezugspunkt heranzuziehende wöchentliche Regelarbeitszeit zunächst auf 40 Std., später auf 41 Std. angehoben, und zwar ohne Ausgleich durch Besoldungsanhebung. Damit haben Richter, aber auch Beamte weit mehr zur Haushaltskonsolidierung beigetragen als der Durchschnittsbürger. Hinzu kommt, dass die Justiz in weiten Teilen immer noch unterbesetzt ist und die Kolleginnen und Kollegen überdurchschnittlich belastet sind. Jedes Jahr und jeden Monat

leisten wir bereits einseitig einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung. Für weitere, zusätzliche einseitige Hilfen besteht kein Raum.

9. Resümee:

Wir wenden uns gegen dieses Gesetz, weil es Richter und Staatsanwälte provoziert und flächendeckende Widerspruchsverfahren und Musterklagen nahezu herausfordert. Wir bitten dringend darum, das beabsichtigte Vorhaben zu überdenken und von den Kürzungen Abstand zu nehmen.

Mit freundlichem Gruß,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Matthias Grewe'. The signature is written in a cursive style with a prominent vertical stroke on the left side.

Matthias Grewe